



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Berufseinführung der Lehrperso- nen der Volksschule Informationen

29. Januar 2024



Inhalt

1. Zielsetzung der Berufseinführung	3
2. Die wichtigsten Punkte der neuen BLVV	3
2.1. Unveränderte Bestimmungen	3
2.2. Die wichtigsten Änderungen zur aktuellen Verordnung	3
2.3. Grund für die Veränderungen	4
3. Aufgaben und Zuständigkeiten	4
3.1. Schulleitungen	4
3.2. Fachbegleitende Lehrpersonen	4
3.3. Berufseinsteigende Lehrpersonen	5
3.4. Volksschulamt	6
3.5. Pädagogische Hochschule Zürich	6
4. Weitere Auskünfte	7
4.1. Regierungsratsbeschluss zur neuen Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule (BLVV)	7
4.2. Pädagogische Hochschule Zürich	7
4.3. Volksschulamt des Kantons Zürich	7

1. Zielsetzung der Berufseinführung

Die Berufseinführung bezweckt die Unterstützung der berufseinsteigenden Lehrpersonen bei der Bewältigung des Schulalltags und bei der Übertragung des Ausbildungswissens in die Praxis. Sie ermöglicht die Begleitung der Lehrperson bei der Entwicklung und Festigung ihrer Berufsidentität und fördert das beständige Überdenken des beruflichen Handelns sowie die berufsrelevanten Kompetenzen.

Den Schulen kommt in der Berufseinführungsphase eine zentrale Aufgabe zu. Eine professionelle Berufseinführung vor Ort hat auch einen direkten Einfluss auf die Verweildauer der Berufseinsteigenden im Lehrberuf.

In der neuen Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 1. März 2023 (BLVV) sind die Rahmenbedingungen dazu geregelt.

2. Die wichtigsten Punkte der neuen BLVV

2.1. Unveränderte Bestimmungen

- Die Berufseinführung ist für die berufseinsteigenden Lehrpersonen kostenlos und dauert in der Regel zwei Jahre.
- Die Angebote der Berufseinführung umfassen
 - die Fachbegleitung am Arbeitsort,
 - die dreiwöchige Kompaktweiterbildung,
 - weitere Weiterbildungs- und Beratungsangebote.
- Fachbegleitende Lehrpersonen absolvieren eine Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule und werden für ihre Tätigkeit separat entschädigt.
- Wiedereinsteigende Lehrpersonen, die länger als acht Jahre nicht mehr im Lehrberuf tätig waren, können die Angebote der Berufseinführung (ohne die Kompaktweiterbildung) im ersten Berufsjahr nutzen.

2.2. Die wichtigsten Änderungen zur aktuellen Verordnung

- Der Beginn der Berufseinführung wurde genauer festgelegt. Dies betrifft insbesondere Studierende in berufsintegrierenden Studiengängen (z.B. Quereinsteigende) und Absolventinnen und Absolventen, die aufgrund fehlender Ausbildungsteile das Lehrdiplom noch nicht erhalten haben, sowie Vikarinnen und Vikare mit längerer Einsatzdauer.
- Die Dauer der Berufseinführung bei einem unterjährigen Stellenantritt und bei einem Unterbruch der Lehrtätigkeit in der Berufseinstiegsphase wurde geklärt.
- Die Fachbegleitung am Arbeitsort ist künftig ein obligatorisches Angebot. Die Kompaktweiterbildung wird neu zum freiwilligen Angebot.
- Der Umfang der Fachbegleitung und der Beratungen wurden definiert.
- Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Pädagogischen Hochschule und des Volksschulamts werden klarer abgegrenzt, die Aufgaben der Schulleitung neu explizit festgehalten.

2.3. Grund für die Veränderungen

Die bisherige Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 29. Januar 2003 (LS 414.416.3) wurde in der Zeit der Gründung der Pädagogischen Hochschule Zürich beschlossen. In den letzten zwanzig Jahren hat sich das Schulumfeld stark verändert. Die Schulleitungen wurden beispielsweise erst später flächendeckend eingeführt. Entsprechend sind in der bisherigen Verordnung die Aufgaben der Schulleitungen gar nicht beschrieben.

Aufgrund dieser Veränderungen hat der Regierungsrat am 1. März 2023 eine Totalrevision der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule (BLVV) beschlossen. Diese wird per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

3.1. Schulleitungen

Den Schulleitungen werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- Sie sorgen in ihrer Schule oder in Zusammenarbeit mit anderen Schulen für eine bedarfsgerechte Anzahl von fachbegleitenden Lehrpersonen.
- Sie registrieren die neu kantonal angestellten berufseinsteigenden Lehrpersonen bei der Pädagogischen Hochschule Zürich unter tiny.phzh.ch/registrierung_fb und teilen ihnen dabei eine fachbegleitende Lehrperson zu.
- Sie kontrollieren und visieren die von der fachbegleitenden Lehrperson vorgelegten Auszahlungsformulare und leiten diese an das Volksschulamt bzw. an jene Stelle weiter, die den Lohn für die Unterrichtstätigkeit der fachbegleitenden Lehrperson ausrichtet.
- Sie gewähren berufseinsteigenden Lehrpersonen im Rahmen des kantonalen Berufsauftrags einen Lektionenfaktor von 59.5 Stunden pro Wochenlektion.
- **Beim Wechsel der fachbegleitenden Lehrperson nimmt die Schulleitung eine neue Registrierung unter tiny.phzh.ch/registrierung_fb vor.**

Die Anmeldung für die Ausbildung «Fachbegleitung am Arbeitsort» sowie die Anmeldung der berufseinsteigenden Lehrpersonen zur Kompaktweiterbildung bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

3.2. Fachbegleitende Lehrpersonen

Lehrpersonen, die die Funktion der Fachbegleitung ausüben möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie verfügen in der Regel über ein Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe.
- Sie üben ihre Lehrtätigkeit seit mindestens drei Jahren auf der entsprechenden Schulstufe aus.

- Sie unterrichten mindestens zehn Wochenlektionen.

Fachbegleitende Lehrpersonen absolvieren zudem in der unterrichtsfreien Zeit eine Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Zürich. Diese Ausbildung beginnt parallel zur Übernahme der ersten Fachbegleitung¹ und ist kostenlos.

Die fachbegleitenden Lehrpersonen unterstützen die berufseinsteigenden Lehrpersonen insbesondere

- bei der Bewältigung des Schulalltags,
- bei der Zusammenarbeit mit Eltern,
- mit Anregungen für die weitere Kompetenzentwicklung,
- bei der Reflexion des berufsspezifischen Handelns.

Fachbegleitende Lehrpersonen dürfen gleichzeitig mehrere (max. vier) berufseinsteigende Lehrpersonen unterstützen.

Die Fachbegleitung umfasst bei einer zweijährigen Dauer maximal 42 Stunden (im ersten Jahr maximal 25, im zweiten Jahr maximal 17 Stunden), bei einer einjährigen Dauer maximal 25 Stunden. Auf Antrag der Schulleitung kann die Pädagogische Hochschule den Umfang im Einzelfall erweitern.

Die fachbegleitenden Lehrpersonen rapportieren die geleisteten Stunden und weisen diese gegenüber der Schulleitung aus. Der gesamte Stundenaufwand wird auf dem zur Verfügung gestellten Auszahlungsformular ausgewiesen. Die fachbegleitenden Lehrpersonen geben dieses unterschrieben der Schulleitung zur Kontrolle und zum Visum ab.

Die Integration der Fachbegleitung in den kantonalen Berufsauftrag ist nicht möglich. Die Schulleitung kann nicht die Funktion der fachbegleitenden Lehrperson übernehmen.

3.3. Berufseinsteigende Lehrpersonen

Berufseinsteigende Lehrpersonen erhalten vom Volksschulamt zusammen mit der Anstellungsverfügung den «Registrierungscode Berufseinführung», **den sie für den Abschluss ihrer Registrierung benötigen.**

Berufseinsteigende Lehrpersonen haben im Rahmen der Berufseinführung Anspruch auf einen Lektionenfaktor von 59.5 Stunden pro Wochenlektion.

¹ In der Umstellungsphase von der bisherigen zur neuen Verordnung kann es vorübergehend zu einem Engpass bei den Ausbildungsplätzen kommen. Lehrpersonen, die ohne die entsprechende Ausbildung eine Fachbegleitung übernehmen, können Ende Schuljahr die Leistungen dennoch abrechnen, sofern sie an PH Zürich auf der Warteliste für eine Folgedurchführung erfasst sind. Sie müssen sich zudem im kommenden Jahr registrieren und definitiv für die Ausbildung einschreiben.



Berufseinsteigende Lehrpersonen sind verpflichtet, sich durch eine fachbegleitende Lehrperson unterstützen zu lassen. Dabei muss der maximale Umfang (bei einer zweijährigen Dauer maximal 42 Stunden, bei einer einjährigen Dauer maximal 25 Stunden) aber nicht ausgeschöpft werden.

Berufseinsteigende Lehrpersonen können die Kurs- und Beratungsangebote an der Pädagogischen Hochschule nutzen. Studierende mit praxisintegrierter Ausbildung können Kurse und Beratungen zudem nach Erhalt des Lehrdiploms während zwei Jahren nutzen.

Berufseinsteigende Lehrpersonen können sich nach Erhalt des Lehrdiploms für die dreiwöchige Kompaktweiterbildung anmelden. Der Besuch findet in der Regel im zweiten Jahr der Berufseinführung statt. In Ausnahmefällen kann er spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Berufseinführung erfolgen.

3.4. Volksschulamt

Das Volksschulamt entscheidet abschliessend, welche Lehrpersonen für die Berufseinführung zugelassen werden. Berufseinsteigende Lehrpersonen erhalten vom Volksschulamt zusammen mit der Anstellungsverfügung den «Registrierungscode Berufseinführung», der für den Abschluss der Registrierung benötigt wird.

Das Volksschulamt entschädigt den fachbegleitenden Lehrpersonen die geleisteten Stunden im Rahmen ihrer kantonalen Anstellung und aufgrund des eingereichten, unterschriebenen und von der Schulleitung visierten Auszahlungsformulars.

3.5. Pädagogische Hochschule Zürich

Die Pädagogische Hochschule Zürich ist zuständig für die Ausbildung der fachbegleitenden Lehrpersonen. Grundlage für die Anmeldung zur Ausbildung «Fachbegleitung am Arbeitsort» ist die «Registrierung Berufseinführung». Sofern die Ausbildung noch nicht absolviert wurde, erfolgt die Aufforderung zur Anmeldung für die Ausbildung automatisch aus dem Registrierungsprozess.

Die Pädagogische Hochschule Zürich stellt den gemeldeten fachbegleitenden Lehrpersonen das vorausgefüllte Auszahlungsformular für die Stundenerfassung und -meldung im Bestätigungsmail nach abgeschlossenem Registrierungsprozess zur Verfügung.

Die Pädagogische Hochschule Zürich sorgt für die Durchführung der Kompaktweiterbildung sowie für die weiteren Weiterbildungs- und Beratungsangebote für die Berufseinsteigenden.

4. Weitere Auskünfte

4.1. Regierungsratsbeschluss zur neuen Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule (BLVV)

<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsra-tes/rrb/regierungsratsbeschluss-236-2023.html>

4.2. Pädagogische Hochschule Zürich

Registrierung Berufseinführung:

Tel. 043 305 60 20

berufseinfuehrung@phzh.ch

Programmleitung «Fachbegleitung am Arbeitsort» (Stundendacherhöhung):

Tel. 043 305 74 53

michele.buri@phzh.ch

Weiterbildungsadministration «Fachbegleitung am Arbeitsort»:

Tel. 043 305 60 83

fachbegleitung.bef@phzh.ch

4.3. Volksschulamt des Kantons Zürich

Tel. 043 259 22 70 (Mo, Di, Do, Fr: 08.00 – 11.45 h; Mi: 13:30 – 17.00 h)

personal@vsa.zh.ch